



De-minimis- und DAWI- De-minimis- Beihilfen

einfach erklärt

De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen – einfach erklärt

De-minimis-Beihilfen haben in der Praxis eine große Bedeutung. Zahlreiche staatliche Zuwendungen an Unternehmen stützen sich auf die De-minimis-Verordnungen. Die Broschüre „De-minimis-und DAWI-De-minimis-Beihilfen – einfach erklärt“ soll den Leser*innen einen Überblick über De-minimis-Beihilfen bieten. Es werden folgende grundlegende Fragen behandelt:

- Was sind De-minimis-Beihilfen?
- Welche Vorschriften gelten für De-minimis-Beihilfen?
- Welche Voraussetzungen gelten bei der Gewährung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen?
- Welche Voraussetzungen gelten bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge (DAWI-De-minimis Beihilfen)?

1	Was sind De-minimis-Beihilfen?	2
2	Welche Vorschriften gelten für De-minimis-Beihilfen?	3
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen	4
4	Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung	15
5	Vergleich DAWI-De-minimis-Verordnung und Allgemeine De-minimis-Verordnung	22
6	Allgemeines Beihilfen-Prüfschema	25
7	Anhänge	27

1 Was sind De-minimis-Beihilfen?

EU-Beihilfen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind öffentliche Zuwendungen, die für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen darstellen, die solche Zuwendungen nicht erhalten.¹ Zuwendungen an Privatpersonen, die keine Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten, sind keine EU-Beihilfen.

EU-Beihilfen sind grundsätzlich verboten, weil sie den Wettbewerb innerhalb der EU verzerren und den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigen können (generelles Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV). Eine Ausnahme vom Beihilfenverbot besteht aber, wenn Beihilfen aufgrund spezifischer Bestimmungen (wie z.B. der De-minimis-Verordnungen) zulässig sind oder die Beihilfen in einem förmlichen Verfahren von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.



Eine allgemeine Einführung in das EU-Beihilfenrecht bietet die Broschüre EU-Beihilfenrecht kurz und bündig.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen, weil aufgrund der Geringfügigkeit angenommen wird, dass weder der Wettbewerb, noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Solche De-minimis-Beihilfen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den De-minimis-Verordnungen (insbesondere die Einhaltung des Höchstbetrags) erfüllt sind (siehe dazu Punkt 3 und Punkt 4).

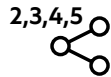
MERKE

De-minimis-Beihilfen sind weder geeignet, den Wettbewerb, noch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

¹ Art. 107 Abs. 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

2 Welche Vorschriften gelten für De-minimis-Beihilfen?

De-minimis-Beihilfen können auf Grundlage von vier verschiedenen Verordnungen gewährt werden:



- Verordnung für Allgemeine De-minimis-Beihilfen² – siehe Punkt 3.
- Verordnung für De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen³ – siehe Punkt 4.
- eine Verordnung für den Agrarerzeugnissektor (Agrar-De-minimis-Beihilfen).
- eine Verordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor (Fisch-De-minimis-Beihilfen).

Die De-minimis-Verordnungen legen die **Höchstbeträge** fest, bis zu denen die Beihilfen, wenn auch die weiteren Voraussetzungen nach den De-minimis-Verordnungen vorliegen, nicht als (drohende) Wettbewerbsverfälschung angesehen werden und nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen. Diese Verordnungen gelten unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Es gibt keine mittelbare Rechtsumsetzung.

² Die Verordnung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2030. Die alte Allgemeine De-minimis-Verordnung ist am 31. Dezember 2013 abgelaufen. De-minimis-Beihilfen nach der alten Allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen noch sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

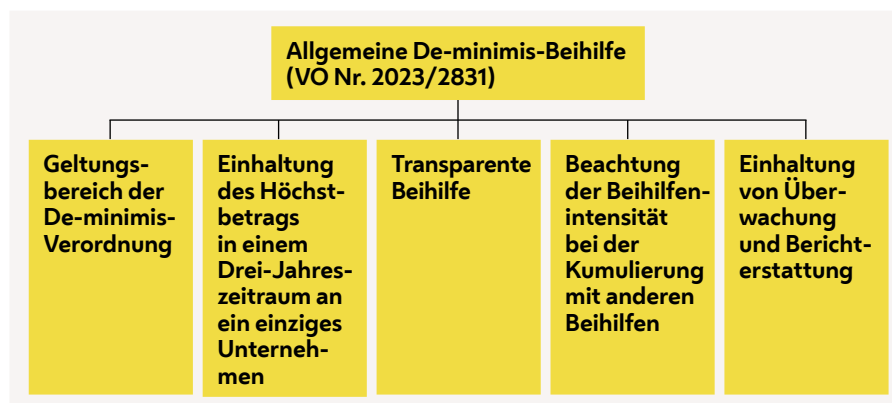
³ Die Verordnung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2030 gültig. DAWI-De-minimis-Beihilfen nach der alten DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen noch sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen



nach der Verordnung (EU) 2023/2831

Eine Allgemeine De-minimis-Beihilfe darf gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:



3.1 Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis-Verordnung

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in beinahe allen Wirtschaftszweigen (wie z.B. Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie, Bau, Forschung und Entwicklung).

Folgende Wirtschaftszweige sind insbesondere ausgenommen:

- Fischerei und Aquakultur
- landwirtschaftliche Primärproduktion
- bestimmte exportbezogene Tätigkeiten



Hinweis: Für KMUs, Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung oder etwa Unternehmen im Bereich der Breitbandinfrastruktur können neben De-minimis-Beihilfen auch noch andere Beihilfen wie etwa nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Betracht kommen. Generell können De-minimis-Beihilfen unbeschadet von sonstigen zulässigen Beihilfen (etwa nach der AGVO) gewährt werden. De-minimis-Beihilfen dürfen auch mit anderen Beihilfen kumuliert werden, allerdings dürfen bei der Kumulierung derselben förderbaren Kosten die zulässigen Beihilfeobergrenzen (etwa nach der AGVO) nicht überschritten werden.

3.2 Einhaltung des Höchstbetrags in einem Drei-Jahreszeitraum an ein einziges Unternehmen

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung legt den zulässigen Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen fest, die an ein einziges Unternehmen pro Mitgliedstaat der EU gewährt werden dürfen.

Allgemeine De-minimis-Beihilfen liegen vor, wenn die finanziellen Zuwendungen,

- die einem **einzigsten Unternehmen**
- in einem Zeitraum von **drei Jahren** zugesagt werden,
- in Summe **EUR 300.000,00 nicht übersteigen**.

MERKE

Der Höchstbetrag von EUR 300.000,00 gilt nunmehr auch für den Transportsektor.

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

Die finanzielle Zuwendung kann nur einem Unternehmen gewährt werden. Ein Unternehmen liegt dann vor, wenn es Güter und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet, also eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Auf die Rechtsform oder die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.

Es ist nicht nur der/die einzelne Antragsteller*in, sondern – bei einer „Einheit des Unternehmens“ – der gesamte Verbund in die Betrachtung zu ziehen. Nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung sind demnach Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der nachfolgenden Beziehungen stehen, als „**einzigste Unternehmen**“ anzusehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen.
- Ein Unternehmen hat das Bestellungs- oder Abberufungsrecht hinsichtlich der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums.
- Ein Unternehmen übt gemäß dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen aus.
- Ein Unternehmen übt über eine gemeinsam getroffene Vereinbarung alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von den Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen aus.

Diese Kriterien gelten sowohl für KMU, als auch für große Unternehmen. Ob ein einziges Unternehmen vorliegt, ist immer im Einzelfall zu prüfen.

MERKE

Bei der Beurteilung, ob ein „einzigste Unternehmen“ vorliegt, sind Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen, die keine Unternehmer sind oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind, nicht zu berücksichtigen.

Bei Unternehmensänderungen (wie z.B. Fusion, Abspaltung, Übernahme) ist folgendes zu beachten:

- Bei einer Fusion oder Übernahme müssen alle bereits gewährten De-minimis-Beihilfen der beteiligten Unternehmen herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führt.
- Bei Unternehmensspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

MERKE

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährten De-minimis-Beihilfen wird nicht in Frage gestellt.

Die an ein „einziges Unternehmen“ gewährten De-minimis-Beihilfen pro Mitgliedstaat der EU dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren **EUR 300.000,00** nicht übersteigen.

Beispiel

Zwei Stadtwerke-Konzernunternehmen haben eine Förderung von Klimaaktiv Mobil erhalten. Der Gesamtbetrag dieser Förderung in den letzten drei Jahren beläuft sich auf EUR 280.000,00. Ein drittes Stadtwerke-Konzernunternehmen möchte innerhalb des dritten Jahres einen Antrag auf Klimaaktiv Mobil Förderung i.H.v. EUR 90.000,00 stellen. Darf die Förderung i.H.v. von EUR 90.000,00 gewährt werden?

Gemäß der Allgemeinen De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf andere Unternehmen ausübt. Es liegt daher ein Unternehmensverbund vor. Daher sind bei der Beurteilung der zulässigen Höchstgrenze alle drei Stadtwerke-Konzernunternehmen als einziges Unternehmen zu betrachten. Das dritte Stadtwerke-Konzernunternehmen darf daher nicht EUR 90.000,00 an Klimaaktiv Mobil Fördermitteln erhalten, weil die an ein einziges Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000,00 übersteigen.

Bei der Berechnung des Höchstbetrags sind die Bruttobeträge, d.h. jene Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln der EU finanziert wird. Es kommt nur darauf an, dass es sich um staatliche Mittel handelt.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Maßnahme den vorgegebenen Höchstbetrag, ist die Anwendung der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zur Gänze ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, die Allgemeine De-minimis-Verordnung nur auf jenen Teilbetrag anzuwenden, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.

Beispiel

Eine Gemeinde möchte einem ortsansässigen Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe in der Höhe von EUR 50.000,00 gewähren. Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, dass das Unternehmen in diesem Jahr bereits von anderen Fördereinrichtungen De-minimis-Beihilfen in der Höhe von EUR 255.000,00 erhalten hat. Die Gemeinde darf daher nur eine Beihilfe in der Höhe von EUR 45.000,00 gewähren. Bei einer Beihilfe von EUR 46.000,00 wäre die Anwendung der De-minimis-Verordnung auf den gesamten Betrag (und nicht nur in Bezug auf die EUR 1.000,00) ausgeschlossen.

MERKE

Der Höchstbetrag darf keinesfalls überschritten werden. Selbst eine bloß geringfügige Überschreitung führt dazu, dass die De-minimis-Beihilfe nicht gewährt werden darf!

Der Höchstbetrag von EUR 300.000,00 darf in einem Zeitraum von **drei Jahren** nicht überschritten werden. Bei dem Drei-Jahreszeitraum handelt es sich um einen **rollierenden Zeitraum**. Es kommt folglich bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe auf die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen an. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Für eine neue De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen beispielsweise am 01.10.2024 müssen alle De-minimis-Beihilfen an das Unternehmen im Zeitraum von 01.10.2021 bis 01.10.2024 berücksichtigt werden.

Beispiel

Die Gemeinde möchte einem Textilunternehmen am 05.06.2024 einen Zuschuss in Höhe von EUR 80.000,00 gewähren. Das Textilunternehmen hat bereits folgende Zuschüsse (in EUR) erhalten:

12.08.2023	140.000,00
04.10.2022	40.000,00
10.07.2021	40.000,00
05.04.2020	140.000,00

Ausschlaggebend sind immer die letzten drei Jahre zum **Gewährungszeitpunkt**. Für die Beurteilung, ob die Gemeinde den Zuschuss in Höhe von EUR 80.000,00 am 05.06.2024 gewähren darf, müssen alle Beihilfen im Zeitraum von 05.06.2021 bis 05.06.2024 berücksichtigt werden. Daher sind die Zuschüsse vom 12.08.2023, vom 04.10.2022 und vom 10.07.2021 zu berücksichtigen. Die am 05.04.2020 gewährte Beihilfe bleibt außer Betracht. Demnach beträgt die Summe aller Beihilfen in den letzten drei Jahren EUR 220.000,00. Der Zuschuss in Höhe von EUR 80.000,00 am 05.06.2024 darf daher gewährt werden.

MERKE

Der Gewährungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

Wann das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (also der Gewährungszeitpunkt vorliegt), ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Förderbedingungen zu bestimmen.

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicherzustellen, hat das Unternehmen bei Antragstellung eine so genannte **De-minimis-Erklärung** (siehe Anhang 2 für Allgemeine De-minimis-Beihilfen) abzugeben, in der das Unternehmen dem/der Beihilfengeber*in mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen es bzw. die mit diesem relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) in einem Zeitraum von drei Jahren bereits erhalten haben. Anhand dieser Informationen prüft der/die Beihilfengeber*in, ob durch die zu gewährende De-minimis-Beihilfe der Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von EUR 300.000,00 eingehalten wird.

MERKE

Der/die Beihilfengeber*in hat etwa auf den Vertragsunterlagen, am besten am Deckblatt, festzuhalten, dass es sich um De-minimis-Beihilfen handelt. Damit weiß auch der/die Beihilfennehmer*in eindeutig, dass es sich um De-minimis-Beihilfen handelt und hat diese dann bei der Abgabe der De-minimis-Erklärung zu berücksichtigen.

Erreicht die staatliche Zuwendung **nicht** den Höchstbetrag, liegt nicht automatisch eine zulässige De-minimis-Beihilfe vor. Um die Einhaltung der zulässigen Obergrenze zu gewährleisten, müssen auch bei der Gewährung von **staatlichen Zuwendungen unterhalb der De-minimis-Höchstgrenze mehrere Bedingungen** eingehalten werden:

- Die De-minimis-Verordnung gilt nur für **transparente Zuwendungen**. Eine Zuwendung ist dann transparent, wenn ihre Höhe im Voraus genau berechnet werden kann.
- Bei der Vergabe von De-minimis-Beihilfen müssen **Überwachungs- und Berichtserstattungspflichten** eingehalten werden.

MERKE

Die in der Praxis vorherrschende Ansicht, dass bloß bei Einhaltung der Höchstgrenzen eine staatliche Zuwendung nicht dem EU-Beihilfenrecht unterliege, ist daher verfehlt!

3.3 Transparente Beihilfen

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt nur für sogenannte „transparente De-minimis-Beihilfen“. Dabei handelt es sich um De-minimis-Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung⁴ erforderlich ist.

Die Einhaltung dieser Vorgabe ist etwa bei allen Arten von Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen oder bei sonstigen Beihilfenformen, bei denen eine Obergrenze gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird, sehr leicht überprüfbar. Wird beispielsweise ein Barzuschuss gewährt, dann ist die Höhe der Beihilfe gleich diesem Zuschussbetrag.

Bei anderen Formen der Beihilfengewährung, wie etwa bei einer Garantie, muss die Höhe der Beihilfe durch eine Umrechnung (Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents oder in der Praxis auch als „Förderbarwert“, „Beihilfenwert“ oder „Subventionswert“ bezeichnet) ermittelt werden.

⁴ Der Begriff der „Risikobewertung“ ist streng auszulegen. Es muss eine mathematisch präzise Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents möglich sein, ohne dass die Berechnung von unsicheren Annahmen gleich welcher Art abhängig ist.

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung gibt für Darlehen und Garantien etwa vor, dass Beihilfen in Form von Darlehen wertmäßig dann als transparente De-minimis-Beihilfen gelten, wenn das Darlehen durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen und das Darlehen entweder einen Betrag von **EUR 1.500.000,00** und eine Laufzeit von **fünf Jahren** oder einen Betrag von **EUR 750.000,00** und eine Laufzeit von **zehn Jahren** aufweist.

Beihilfen in Form von Garantien gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn die Garantie zu keinem Zeitpunkt mehr als 80 % des zugrundeliegenden Darlehens abdeckt und etwaige Verluste anteilig in der gleichen Weise von dem/der Darlehensgeber*in und von dem/der Garantiegeber*in getragen werden. Um als transparente De-minimis-Beihilfe zu gelten, müssen die Nettoverwertungserlöse, die von der Verwertung der von dem/der Darlehensnehmer*in gestellten Sicherheiten herrühren, die Verluste des/der Darlehensgeber*innen und des/der Garantiegeber*innen anteilig verringern und die Garantie einen Betrag von EUR 2.250.000,00 und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von EUR 1.125.000,00 und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweisen.

Die Ermittlung des Bruttosubventionsäquivalents ist nicht immer einfach und manchmal zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung nicht mit Sicherheit möglich. Da aber die De-minimis-Verordnung auf die Höhe der Beihilfe abstellt, werden **Beihilfen, deren Höhe nicht eindeutig bestimmt oder bestimmbar ist, von der Anwendung der Verordnung ausgeschlossen**. Nachstehend finden sich Beispiele für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents.

Beispiele für transparente Beihilfen

Barzuschüsse:

- Im Fall von Barzuschüssen ist der Beihilfenwert gleich dem gesamten Zuschuss in Euro.

Beispiel: Die Gemeinde überweist einem Unternehmen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine Förderung von EUR 10.000,00. Der Beihilfenwert beträgt EUR 10.000,00.

Darlehen:

- Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfenwerts ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird.

Um am Tage der Kreditzusage einen exakten Beihilfenwert in Euro zu erhalten, werden deshalb alle zukünftigen Zinsvorteile auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung nach einer finanzmathematischen Methode abgezinst („diskontiert“). Der Zinsvorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz für den/die Kreditnehmer*in und dem Referenzzinssatz. Referenz- und Abzinsungssätze werden auf folgender Website der Europäischen Kommission veröffentlicht: competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates_en

Beispiel: Einem Unternehmen soll ein Darlehen zu niedrigen Zinsen gewährt werden. Nicht die Darlehenssumme ist die Beihilfe, sondern der diskontierte Zinsvorteil, der sich aus der Differenz des gewährten Effektivzinssatzes und des Referenzzinssatzes ergibt.



Kapitalzuführungen:

- Sämtliche Zuwendungen dürfen den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreiten.

Beispiel: Eine Gemeinde ist Eigentümerin eines Unternehmens. Wenn die Gemeinde dem Unternehmen immer wieder Eigenkapital zuschießt, darf bei Anwendung der De-minimis-Verordnung die Gesamtsumme der Kapitalerhöhungen binnen drei Jahren EUR 300.000,00 nicht überschreiten.

Risikofinanzierungsmaßnahmen:

- Risikofinanzierungsmaßnahmen sind Beihilfen zur Förderung der Bereitstellung von Risikokapital. Unter Risikofinanzierungsmaßnahmen versteht man Beihilfen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten gewährt werden. Sämtliche Zuwendungen an ein Unternehmen dürfen den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreiten.

Beispiel: Eine staatliche Risikokapitalregelung sieht vor, dass Sicherheiten gewährt werden, durch die Risikokapitalanleger teilweise gegen Verluste aus ihren Beteiligungen geschützt werden. In der Risikokapitalregelung muss vorgesehen sein, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des De-minimis-Höchstbetrages zur Verfügung gestellt wird.

Garantien:

- Garantien (darunter fallen Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen) werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:
 1. Der/die Beihilfempfänger*in befindet sich in keinem Insolvenzverfahren bzw. liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner/ihrer Gläubiger*innen nicht vor. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der/die Beihilfempfänger*in in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht.
 2. Die Garantie deckt zu keinem Zeitpunkt mehr als 80 % des zugrundeliegenden Darlehens ab.
 3. Die Garantie darf einen Betrag von EUR 2.250.000,00 und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von EUR 1.125.000,00 und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten oder das Bruttosubventionsäquivalent wurde auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet. Die Safe-Harbour-Prämien sind von den Bonitätseinstufungen des/der Kreditnehmer*in abhängig und werden im Einklang mit den Darlehensmargen für Unternehmen mit ähnlichem Rating ermittelt. Siehe Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.

Beispiel: Die Bürgschaftsregelung einer Gemeinde sieht vor, dass der verbürgte Teil eines Darlehens, für das im Rahmen dieser Bürgschaftsregelung Einzelbürgschaften gewährt werden, insgesamt EUR 2.250.000,00 je Unternehmen nicht übersteigen darf. Ein Unternehmen fragt bei der Gemeinde an, ob die Gemeinde für ein Bankdarlehen eine Bürgschaft übernehmen würde. Bei einem Darlehen von EUR 3 Mio. können von der Gemeinde maximal 50 % verbürgt werden, um die Höchstbetragsgrenze (EUR 2,25 Mio.) nicht zu überschreiten. Bei einem Darlehen von EUR 1 Mio. können wegen der 80 %-Klausel maximal EUR 800.000,00 verbürgt werden.



MERKE

Die De-minimis-Verordnung ist nur auf Maßnahmen anwendbar, die eine exakte Berechnung der Höhe der Beihilfe bzw. des Bruttosubventionsäquivalents zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung zulassen.

3.4 Kumulierung mit anderen Beihilfen

Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können grundsätzlich mehrere Beihilfen vergeben werden. Viele EU-Beihilfenregelungen bestimmen aber eine Obergrenze, bis zu deren Höhe Beihilfen für ein Vorhaben gewährt werden dürfen (maximale „**Beihilfenintensität**“).

Die Allgemeine De-minimis-Verordnung sieht unterschiedliche Regelungen für die Kumulierung von DAWI-De-minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen, Fisch-De-minimis-Beihilfen und Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften vor.

Die beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften (vgl. insbesondere Art 5 Allgemeine De-minimis-Verordnung; Art 8 AGVO idF 2023) legen fest, wonach De-minimis-Beihilfen mit anderen zulässigen Beihilfen (etwa AGVO-Beihilfen) kumuliert werden können. Bei einer Kumulierung derselben förderbaren Kosten dürfen jedoch die beihilferechtlichen Obergrenzen (etwa der AGVO-Beihilfe) nicht überschritten werden (vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 3 Allgemeine De-minimis-Verordnung, Art. 8 Abs. 5 AGVO idF 2023).

Eine De-minimis-Beihilfe für andere, eindeutig bestimmbare förderbare Kosten kann in der Regel unbeschadet sonstiger zulässiger Beihilfen (etwa AGVO) gewährt werden.



Ist ein am Markt tätiges Unternehmen mit der Erbringung einer bestimmten DAWI betraut, dann sehen die Rechnungslegungsvorschriften eine Trennungsrechnung nach der Transparenz Richtlinie (EU) 2006/111/EG vor. Wenn ein Unternehmen für die Erbringung einer DAWI über eine Trennungsrechnung nach der Transparenz-RL (EU) 2006/111/EG verfügt, dann kann diesem Unternehmen für die Erbringung der DAWI eine DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt werden, unbeschadet einer Allgemeinen De-minimis-Beihilfe für die getrennten, sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens.

Beispiele für Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt, kann DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu EUR 750.000,00 und Allgemeine De-minimis-Beihilfen bis zu EUR 300.000,00 in einem Drei-Jahres-Zeitraum erhalten (also insgesamt EUR 1.050.000,00), **wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung** die Kosten und Einnahmen für die **Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten** getrennt werden können.

Allgemeine De-minimis-Beihilfen dürfen mit Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen bis zum Höchstbetrag von EUR 300.000,00 kumuliert werden.

Beispiele für Kumulierung mit Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen

Einem Unternehmen wurden in den letzten drei Jahren Allgemeine De-minimis-Beihilfen in Höhe von EUR 150.000,00, Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von EUR 100.000,00 und Fisch-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 50.000,00 gewährt. Da die Höchstgrenze von EUR 300.000,00 eingehalten wurde, ist eine Kumulierung zulässig.

Bei einer Kumulierung von De-minimis-Beihilfen mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften (etwa AGVO) sind die Beihilfenintensitäten der anderen Beihilfenregelungen (z.B. AGVO) zu beachten. Falls aufgrund der Zusammenrechnung der Beihilfen die **maximale Beihilfenintensität der anderen Beihilfenvorschrift überschritten** werden sollte, ist die **Kumulierung verboten**.

Beispiel

Eine Investition eines Unternehmens hat einen Umfang von EUR 300.000,00, wobei ein Bundesland das Vorhaben mit EUR 100.000,00 auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fördert.

Wenn nach der AGVO beispielsweise eine maximale Beihilfenintensität von 50 % zulässig wäre (= mögliche Förderungshöhe EUR 150.000,00), dürfte das Unternehmen zusätzlich EUR 50.000,00 als De-minimis-Beihilfe erhalten.

MERKE

Allgemeine De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nebeneinander – unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen – gewährt werden, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden können.

Allgemeine De-minimis-Beihilfen dürfen mit Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen bis zum Höchstbetrag von EUR 300.000,00 kumuliert werden.

Die Kumulierung von Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften ist nur bis zur maximalen Beihilfenintensität der anderen Vorschrift zulässig.

3.5 Überwachung und Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen und DAWI De-minimis Beihilfen ab dem 01.01.2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden. In dem Zentralregister sind folgende Informationen zu erfassen:

- Angabe des Beihilfenempfängers bzw. der Beihilfenempfängerin,
- Beihilfenbetrag,
- Tag der Gewährung,
- Bewilligungsbehörde sowie
- Beihilfinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

Das Zentralregister soll gewährleisten, dass die Angaben leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und gleichzeitig mit den Vorgaben der Datenschutzvorschriften der Union im Einklang stehen.

Die Mitgliedstaaten haben die Angaben zu allen De-minimis-Beihilfen, die von den Behörden/Abwicklungsstellen des betroffenen Mitgliedstaats gewährt wurden, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe im Zentralregister zu erfassen. Die erfassten Angaben zu den De-minimis-Beihilfen sind von den Mitgliedstaaten ab dem Tag der Gewährung zehn Jahre lang aufzubewahren.

Der/die Beihilfengeber*in hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Das begünstigte Unternehmen ist dabei verpflichtet, eine vollständige Übersicht über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

- Als erster Schritt hat der/die Beihilfengeber*in dem/der potentiellen Beihilfempfänger*in mitzuteilen, dass er/sie beabsichtigt, eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig wird die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekannt gegeben.
- Das Unternehmen muss den Beihilfengeber darüber informieren, welche De-minimis-Beihilfen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden (De-minimis-Erklärung).
- Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der/die Beihilfengeber*in prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.

Ein **Muster** für die **De-minimis-Erklärung** findet sich in **Anhang 2**.

Im Einzelnen bestehen folgende Pflichten für Beihilfengeber*innen und Beihilfempfänger*innen:

PFLICHTEN DES/DER BEIHILFENGEBERS*IN

Der/die Beihilfengeber*in muss dem Unternehmen die voraussichtliche Höhe der Beihilfe schriftlich mitteilen.

Der/die Beihilfengeber*in hat das Unternehmen darüber zu informieren, dass es sich bei der Förderung um eine De-minimis-Beihilfe handelt, wobei er die De-minimis-Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union ausdrücklich anzuführen hat.

Der/die Beihilfengeber*in gewährt die De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er/sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen in dem Mitgliedstaat in den letzten drei Jahren gewährt wurden, den Höchstbetrag von EUR 300.000,00 nicht überschreitet.

Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren.
Bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

PFLICHTEN DES/DER BEIHILFENEMPFÄNGERS*IN

Das Unternehmen hat dem/der Beihilfengeber*in schriftlich den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen der dem Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurde, mitzuteilen (De-minimis-Erklärung).

MERKE

Der/die Beihilfengeber*in hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt und dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

3.6 Checkliste bei Anwendung der Allgemeinen De-minimis-Verordnung

Bei der Prüfung der Anwendung der Allgemeinen De-minimis-Verordnung ist daher wie folgt vorzugehen:

Staatliche Zuwendung an ein einziges Unternehmen
im genannten Wirtschaftszweig?

JA
↓

Einhaltung des Höchstbetrags in einem Drei-Jahreszeitraum?

JA
↓

Handelt es sich um einen Barzuschuss oder um eine Zuwendung, deren Höhe im Voraus genau und ohne Risiko berechnet werden kann?

JA
↓

Wurden alle Pflichten der Überwachung und Berichterstattung eingehalten?

JA
↓

Werden bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen die zulässigen
Beihilfenintensitäten nicht überschritten?

JA
↓

Staatliche Zuwendung als De-minimis-Beihilfe zulässig!

MERKE

Liegt eine staatliche Zuwendung vor, die nicht alle Kriterien der Allgemeinen De-minimis-Verordnung erfüllt, so ist die staatliche Zuwendung als EU-Beihilfe (wenn keine sonstigen Ausnahmen bestehen) anzumelden, selbst wenn der Höchstbetrag nicht überschritten wurde!

4 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen



nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2832

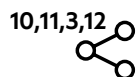
4.1 Allgemeines

Neben den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen gibt es nach der Verordnung (EU) 2023/2832 De-minimis-Beihilfen für Unternehmen, „die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen“ (im Folgenden: „DAWI-De-minimis-Beihilfen“).

Welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind, wird von den Mitgliedstaaten und den Behörden selbst festgelegt (**Definitionshoheit**)⁵. Sie werden hierzulande auch zur kommunalen Daseinsvorsorge bzw. zu den öffentlichen Dienstleistungen gezählt. Als DAWI angesehen werden zum Beispiel die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), der soziale Wohnungsbau etc. (siehe im Detail Punkt 4.3.3). Ein wesentlicher Unterschied zu den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen liegt auch in der Höhe des Höchstbetrags. Dieser liegt bei DAWI-De-minimis-Beihilfen bei EUR 750.000,00.

4.2 Stellung der DAWI-De-minimis-Verordnung im „Almunia“-Beihilfenpaket

Die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge wird im so genannten „Almunia“-Beihilfenpaket (benannt nach dem zuständigen Wettbewerbskommissar Joaquin Almunia) geregelt. Das Almunia-Paket umfasst insgesamt vier Instrumentarien:



- DAWI-Mitteilung
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- DAWI-De-minimis-Verordnung
- DAWI-Rahmen

Sie gelten für sämtliche lokalen, regionalen und nationalen Behörden, die Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gewähren.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Instrumentarien dargestellt und danach die Voraussetzung für die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe skizziert.



1. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfen vor Schriften der EU auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI („DAWI-Mitteilung“)



In einem richtungsweisenden Urteil aus dem Jahr 2003 (sogenannte „Altmark Trans-Rechtsprechung“) hat der EuGH im Bereich der DAWI vier Kriterien genannt, bei deren Vorliegen Zuwendungen nicht als Beihilfe im Sinne des EU-Rechts gewertet werden:

⁵Eine Definition, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, wird durch EU-Vorschriften nicht vorgegeben. Der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird aber in den Artikeln 14 und 106 Abs. 2 AEUV, im Protokoll Nr. 26 sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 36) erwähnt. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten existiert keine einheitliche europäische Definition von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse.

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut sein. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein (Der Betrauungsakt kann auch durch Vertrag erfolgen).
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei anfallenden Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise zu decken (Verhältnismäßigkeit).
4. Wenn die Auswahl eines beauftragten Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entsprechen (sog. Benchmarking).

Diese Voraussetzungen stellen sicher, dass die Ausgleichsleistung auf die dem Unternehmen durch die Erbringung der DAWI entstehenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns begrenzt ist. Die Ausgleichsleistung stellt somit keine Begünstigung und damit auch keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die „Altmark Trans-Kriterien“ wurden in der Folgejudikatur des EuGH bestätigt und konkretisiert. Anhand dieser Rechtsprechung skizziert die Europäische Kommission in der DAWI-Mitteilung den grundsätzlichen Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts bei der Erbringung von DAWI. Diese Mitteilung hat sohin nur **erläuternden Charakter** und soll **Hilfestellung bei Auslegungsfragen** geben.

Die Anwendung der vom EuGH aufgestellten Kriterien bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Um die Finanzierung von DAWI zu erleichtern, wurden von der Europäischen Kommission eigene DAWI-Rechtsakte erlassen. Neben der DAWI-Mitteilung sind dies der „DAWI-Freistellungsbeschluss“, der „DAWI-Rahmen“ und die DAWI-De-minimis-Verordnung.



11. 2. Freistellungsbeschluss („DAWI-Freistellungsbeschluss“)

Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit **dem Binnenmarkt vereinbar** angesehen werden und von der **Anmeldepflicht befreit** sind. Der Freistellungsbeschluss orientiert sich an den vier Altmark-Kriterien, sieht aber teilweise Erleichterungen vor. Nach dem Freistellungsbeschluss wird etwa auf die Bestimmung der Höhe des erforderlichen Ausgleichs anhand der Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens (sog. Benchmarking) verzichtet. Im Gegenzug dafür enthält der Freistellungsbeschluss aber strenge Regelungen hinsichtlich der Transparenz und der nachprüfenden Kontrolle.



12. 3. Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen („DAWI-Rahmen“)

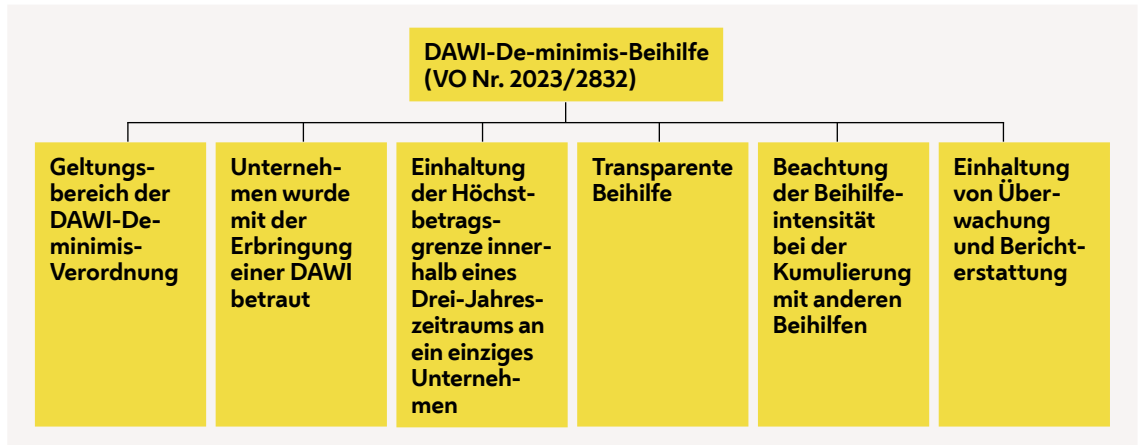
Für jene DAWI, die nicht freistellungsfähig sind, gibt der Rahmen Kriterien vor, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für DAWI von der Europäischen Kommission **genehmigt** werden können.

Es handelt sich daher um Beihilfenmaßnahmen, die bei der Europäischen Kommission **angemeldet** (notifiziert) werden müssen.

4.3 Einzelne Voraussetzungen für die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2832



Eine DAWI-De-minimis-Beihilfe darf gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:



4.3.1 GELTUNGSBEREICH DER DAWI-DE-MINIMIS-VERORDNUNG

Die Verordnung gilt für DAWI in grundsätzlich allen Wirtschaftszweigen. Die Wirtschaftszweige, die schon in der Allgemeinen De-minimis-Verordnung ausgenommen sind, fallen auch nicht in den Geltungsbereich der DAWI-De-minimis-Verordnung.

4.3.2 BETRAUUNG EINES UNTERNEHMENS

Das begünstigte Unternehmen ist mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für die die Beihilfe bestimmt ist, zu betrauen. In welcher Form die Betrauung erfolgt, legt der einzelne Mitgliedstaat fest. Die Betrauung kann z.B. im Wege eines Gesetzes, in Form der Beleihung oder durch Vertrag erfolgen. Die Betrauung erfolgt in der Regel in schriftlicher oder elektronischer Form und das betraute Unternehmen sollte dem Betrauungsakt Einzelheiten zu dem Auftrag entnehmen können.

Aus dem Betrauungsakt sollte insbesondere der Gegenstand und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie ausschließliche oder besondere Rechte hervorgehen.

MERKE

Liegt eine vertragliche Betrauung vor, könnte im Einzelfall auch das Vergaberecht zur Anwendung kommen, wenn mit der Betrauung eine Beauftragung einhergeht. Eine Beauftragung liegt dann vor, wenn das Unternehmen Leistungen gegen Entgelt erbringt. Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden sind.

4.3.3 EINHALTUNG DES HÖCHSTBETRAGS IN EINEM DREI-JAHRESZEITRAUM AN EIN EINZIGES UNTERNEHMEN

Die DAWI-De-minimis-Verordnung legt den zulässigen Höchstbetrag an DAWI-De-minimis-Beihilfen, die an ein einziges Unternehmen gewährt werden dürfen, fest.

DAWI-De-minimis-Beihilfen liegen vor, wenn die finanziellen Zuwendungen,

- die einem **einzigsten Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt**,
- in einem Zeitraum von **drei Jahren** zugesagt werden
- in Summe **EUR 750.000,00 nicht übersteigen**.

Zum Begriff des einzigen Unternehmens siehe Punkt 3.2.

Bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist zwischen **wirtschaftlichen** und **nicht wirtschaftlichen** Dienstleistungen zu unterscheiden. Nur auf Dienstleistungen von allgemeinem **wirtschaftlichem** Interesse (DAWI) sind die Beihilfenregeln anwendbar. Die nicht wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) fallen **nicht** unter das EU-Beihilfenrecht.

Ob eine Dienstleistung wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich ausgeübt wird, hängt von den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in einem Mitgliedstaat ab. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist jedes Anbieten von **Gütern und/oder Dienstleistungen auf einem Markt eine wirtschaftliche Tätigkeit**.

Ob für eine bestimmte Dienstleistung ein Markt existiert, richtet sich danach, wie diese Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird. Die wirtschaftliche Natur bestimmter Dienstleistungen kann sich demnach von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Dass die betreffende Tätigkeit von einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird, genügt aber nicht, um ihre Qualifizierung als wirtschaftliche Tätigkeit auszuschließen. Die **EU-Beihilfenvorschriften finden Anwendung**, wenn die betreffende Tätigkeit in einem **Marktumfeld** ausgeübt wird.

Was unter einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu verstehen ist, wird durch EU-Vorschriften nicht vorgegeben. Die **Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Stellen** verfügen über die sogenannte **Definitionshoheit**. Das Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Einstufung einer Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kann von der Europäischen Kommission und den Unionsgerichten auf offenkundige Beurteilungsfehler geprüft werden. Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft werden, müssen **zum Wohle der Bürger*innen oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes** (Interesse der Allgemeinheit) erbracht werden. Gelten in einem Bereich (z.B. Telekommunikation) bereits besondere EU-Vorschriften, so unterliegt der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten diesen Vorschriften. Die Europäische Kommission hat das Recht, zu prüfen, ob die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Zwecke der Beihilfenkontrolle ordnungsgemäß definiert wurde.

Beispiele für DAWI

- Verkehrsversorgung
- Energieversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Sozialer Wohnungsbau

Der **Höchstbetrag** von DAWI-De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährt werden, darf **in drei Jahren EUR 750.000,00 nicht (auch nicht anteilig) überschreiten**. Bei der Berechnung des Höchstbetrags gelten dieselben Vorgaben wie bei den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen (Punkt 3.2).

Bei dem Drei-Jahreszeitraum handelt es sich, wie bei der Allgemeinen De-minimis-Verordnung, um einen **rollierenden Zeitraum** (siehe Punkt 3.2).

Um die Einhaltung des DAWI-De-minimis-Höchstbetrags sicherzustellen, hat das Unternehmen bei Antragstellung eine so genannte **DAWI-De-minimis-Erklärung** (siehe Anhang 3 für DAWI-De-minimis-Beihilfen) abzugeben, in der dieses dem/der Beihilfengeber*in mitteilt, welche DAWI-De-minimis-Beihilfen es bzw. die mit diesem relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) in einem Zeitraum von drei Jahren bereits erhalten haben. Anhand dieser Informationen prüft der/die Beihilfengeber*in, ob durch die zu gewährende DAWI-De-minimis-Beihilfe der DAWI-De-minimis-Höchstbetrag von EUR 750.000,00 eingehalten wird.

4.3.4 TRANSPARENTE BEIHILFEN

Wie die Allgemeine De-minimis-Verordnung ist auch die DAWI-De-minimis-Verordnung nur auf transparente Beihilfen anwendbar, d.h. auf Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

4.3.5 KUMULIERUNG MIT ANDEREN BEIHILFEN

Die DAWI-De-minimis-Verordnung sieht folgende Regelungen für die Kumulierung mit anderen Beihilfen vor:

DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen mit Allgemeinen De-minimis-Beihilfen sowie mit Agrar-De-minimis und Fisch-De-minimis-Beihilfen und Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften kumuliert werden.

Ist ein am Markt tätiges Unternehmen mit der Erbringung einer bestimmten DAWI betraut, dann sehen die Rechnungslegungsvorschriften eine Trennungsrechnung nach der Transparenz Richtlinie (EU) 2006/111/EG vor. Wenn ein Unternehmen für die Erbringung einer DAWI über eine Trennungsrechnung nach der Transparenz-RL (EU) 2006/111/EG verfügt, dann kann diesem Unternehmen für die Erbringung der DAWI eine DAWI-De-minimis Beihilfe gewährt werden, unbeschadet einer Allgemeinen De-minimis-Beihilfe für die getrennten, sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens.

Die beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften (vgl. Art. 8 AGVO idF 2023) legen fest, wonach De-minimis-Beihilfen mit anderen zulässigen Beihilfen (etwa AGVO-Beihilfen) kumuliert werden können. Bei einer Kumulierung derselben förderbaren Kosten dürfen jedoch die beihilferechtlichen Obergrenzen (etwa der AGVO-Beihilfe) nicht überschritten werden (vgl. insbesondere Art 5 DAWI-De-minimis Verordnung; Art. 8 Abs. 5 AGVO idF 2023). Zudem ist eine Kumulierung nur denkbar, wenn die anderen Beihilfen nicht dem Ausgleich der Kosten für die Erbringung derselben DAWI dienen (z.B. keine Zulässigkeit der Kumulierung mit Beihilfen auf Grundlage eines DAWI-Freistellungsbeschlusses; hingegen Zulässigkeit der Kumulierung mit Beihilfen nach der AGVO, die eine andere Funktion verfolgen, als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auszugleichen. Im letzteren Fall müssen aber die Beihilfenintensitäten der AGVO beachtet werden).

Beispiel

Ein Energieunternehmen erhält für den Ausbau seiner Breitband-Netze Beihilfen auf Basis der DAWI-De-minimis-Verordnung. Das Energieunternehmen möchte darüber hinaus noch eine Ausbildungsinitiative für Lehrlinge starten. Das Ausbildungsvorhaben hat ein Volumen an beihilfefähigen Kosten von EUR 300.000,00. Ein Bundesland möchte dieses Vorhaben auf Grundlage von Ausbildungsbeihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fördern. Die Beihilfenintensität bei Ausbildungsbeihilfen liegt bei 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Das Bundesland dürfte Beihilfen nach der AGVO und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Ausmaß von insgesamt max. EUR 150.000,00 gewähren, weil die Beihilfenintensität eingehalten werden muss.

Eine Beihilfe nach der DAWI-De-minimis-Verordnung darf aber nicht mit anderen **Ausgleichszahlungen** für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden. Erhält ein Unternehmen für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, darf es für diese DAWI keine weitere DAWI-De-minimis-Beihilfe erhalten. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der anderen Ausgleichszahlung um eine Beihilfe handelt oder nicht.



Beispiel

Eine Gemeinde gewährt dem Betreiber eines ÖPNV-Buslinienverkehrs Ausgleichsleistungen für die Linienführung in unrentablen Gebieten und zu unrentablen Zeiten. Für Ausgleichsgewährungen dieser Art existieren Vorgaben in der Personenverkehrsdienste-Verordnung, die auf den „Altmark Trans“-Grundsätzen beruht. Der Kommune ist es verwehrt, diese Ausgleichsleistungen mit DAWI-De-minimis-Beihilfen zu kumulieren.

MERKE

DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu dem Höchstbetrag von EUR 750.000,00 dürfen immer neben den anderen De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden können.

Die Kumulierung von Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften, wenn diese nicht dem Ausgleich der Kosten für die Erbringung derselben DAWI dienen, ist nur bis zur maximalen Beihilfenintensität der anderen Vorschrift zulässig.

Eine DAWI-De-minimis-Beihilfe ist mit anderen Ausgleichszahlungen für eine DAWI nicht kumulierbar. Das gilt auch für Ausgleichszahlungen, die nicht als Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sind.

4.3.6 ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

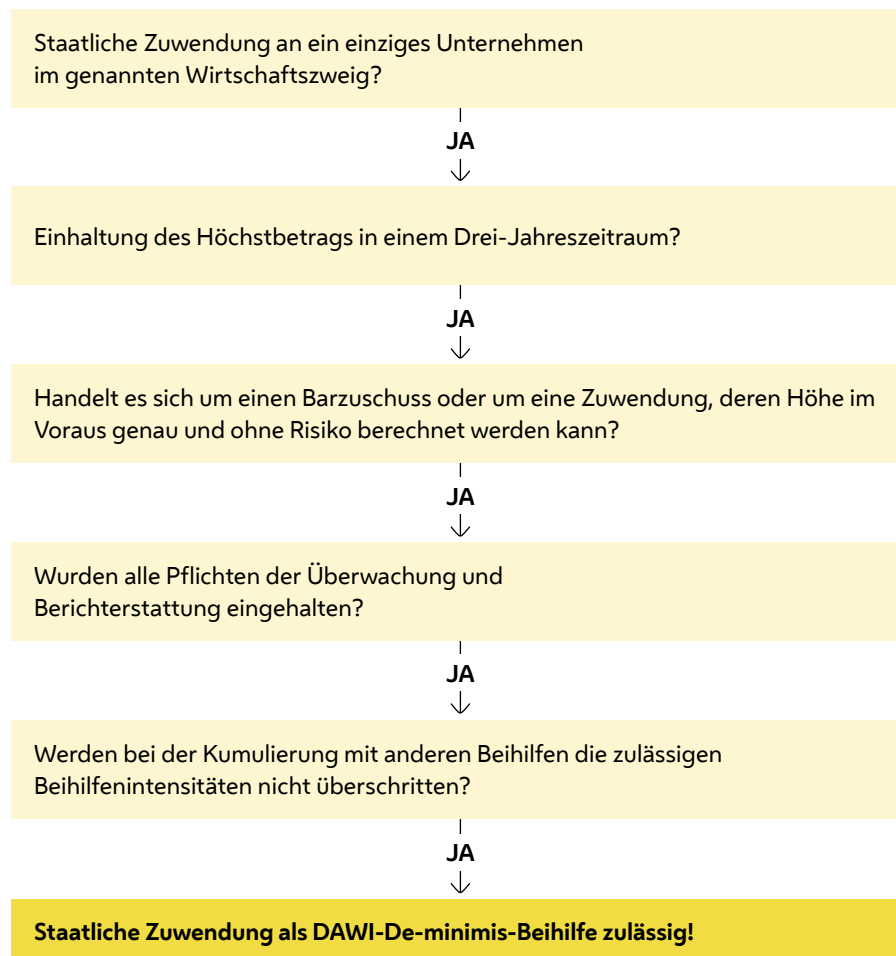
Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Angaben zu gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen ab dem 01.01.2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden.

Es gelten für Beihilfengeber*innen und Beihilfenempfänger*innen im Wesentlichen dieselben Transparenzbestimmungen wie bei der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 3.5).

Ein **Muster** für die **DAWI-De-minimis-Erklärung** findet sich in Anhang 3.

4.3.7 CHECKLISTE BEI DER ANWENDUNG DER DAWI-DE-MINIMIS-VERORDNUNG

Bei der Prüfung der Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung ist daher wie folgt vorzugehen:



MERKE

Liegt eine staatliche Zuwendung vor, die nicht alle Kriterien der DAWI De-minimis-Verordnung erfüllt, so ist die staatliche Zuwendung (wenn keine sonstigen Ausnahmen bestehen) als EU-Beihilfe anzumelden, selbst wenn der Höchstbetrag nicht überschritten wurde!

5 Vergleich DAWI-De-minimis-Verordnung und Allgemeine De-minimis-Verordnung

	DAWI-De-minimis-VO	Allgemeine De-minimis-VO
Auf Unternehmen anwendbar, die keine DAWI erbringen?	Nein	Ja
Mit wenigen Ausnahmen in allen Wirtschaftszweigen anwendbar?	Ja	Ja
Höchstbeträge?	Die einem einzigen Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen den Höchstbetrag von insgesamt EUR 750.000,00 in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.	Die einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen den Höchstbetrag von insgesamt EUR 300.000,00 in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
Ist die Verordnung auf Garantien anwendbar?	Die Verordnung gilt für Garantien, wenn die Nettoverwertungserlöse, die von der Verwertung der vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheiten herrühren, die Verluste des Darlehensgebers und des Garantiegebers anteilig verringern, der verbürgte Teil des Darlehens EUR 5.625.000,00 und eine Laufzeit von 5 Jahren oder EUR 2.813.036,00 und eine Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigt und höchstens 80 % des Darlehens verbürgt sind oder das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien (siehe Punkt 3.3) berechnet wurde.	Die Verordnung gilt für Garantien, wenn die Nettoverwertungserlöse, die von der Verwertung der vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheiten herrühren, die Verluste des Darlehensgebers und des Garantiegebers anteilig verringern, der verbürgte Teil des Darlehens EUR 2.250.000,00 und eine Laufzeit von 5 Jahren oder EUR 1.125.000,00 und eine Laufzeit von zehn Jahren je Unternehmen nicht übersteigt und höchstens 80 % des Darlehens verbürgt sind oder das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien (siehe Punkt 3.3) berechnet wurde.

	DAWI-De-minimis-VO	Allgemeine De-minimis-VO
Gilt die Verordnung nur für transparente Beihilfen?	Ja	Ja
Wie lauten die Kumulierungsvorschriften?	• DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen mit Allgemeinen De-minimis-Beihilfen sowie mit Agrar-De-minimis und Fisch-De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden können. • Eine DAWI-De-minimis-Beihilfe ist mit anderen Ausgleichszahlungen für eine DAWI nicht kumulierbar. Das gilt auch für Ausgleichszahlungen, die nicht als Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sind. • Die Kumulierung von Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften, wenn diese nicht dem Ausgleich der Kosten für die Erbringung derselben DAWI dienen, ist nur bis zur maximalen Beihilfenintensität der anderen Vorschrift zulässig.	• Allgemeine De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nebeneinander – unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen – gewährt werden, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden können. • Allgemeine De-minimis-Beihilfen dürfen mit Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen bis zum Höchstbetrag von EUR 300.000,00 kumuliert werden. • Die Kumulierung von Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften ist nur bis zur maximalen Beihilfenintensität der anderen Vorschrift zulässig.
Pflichten des Beihilfengeber bzw. der Beihilfengeberin und des Beihilfempfangers bzw. der Beihilfempfangerin?	• Beabsichtigt ein Beihilfengeber, einem Unternehmen eine DAWI-De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (Bruttosubventionsäquivalent) und die Dienstleistung, für die sie gewährt wird, mit und setzt es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.	• Beabsichtigt ein Beihilfengeber, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

	DAWI-De-minimis-VO	Allgemeine De-minimis-VO
	• Vor Gewährung der Beihilfe hat das Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form alle anderen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ihm nach der DAWI-De-minimis-Verordnung oder nach anderen De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren gewährt wurden (DAWI-De-minimis-Erklärung Anhang 3). • Der Beihilfengeber gewährt eine neue DAWI-De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der DAWI-De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in den letzten drei Jahre erhalten hat, die Höchstgrenze von 750.000,00 EUR nicht überschreitet. • Ab 2026 geplant: Sicherstellung durch Mitgliedstaat, dass Angaben zu gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen ab dem 01.01.2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden.	• Vor Gewährung der Beihilfe hat das Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung oder nach anderen De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren gewährt wurde (De-minimis-Erklärung Anhang 2). • Der Beihilfengeber gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in den letzten drei Jahren erhalten hat, die Höchstgrenze von 300.000,00 EUR nicht überschreitet. • Ab 2026 geplant: Sicherstellung durch Mitgliedstaat, dass Angaben zu gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen ab dem 01.01.2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden.
Dauer der Aufbewahrungspflicht?	10 Jahre	10 Jahre
Geltungsdauer?	01.01.2024 bis 31.12.2030	01.01.2024 bis 31.12.2030

6 Allgemeines Beihilfen-Prüfschema



Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe erfüllt sind (siehe dazu ausführlich Broschüre „EU-Beihilferecht kurz und bündig“). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt **keine EU-Beihilfe** vor.

Sind **ALLE** Voraussetzungen erfüllt, liegt grundsätzlich eine EU-Beihilfe vor und es ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung erfüllt sind (finanzielle Zuwendungen, die an ein einziges Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, übersteigen EUR 300.000,00 nicht). Sind die Voraussetzungen erfüllt, liegt eine **nicht anmeldepflichtige Allgemeine De-minimis-Beihilfe** vor.



Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob das begünstigte Unternehmen mit der Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut ist. Liegt keine Betrauung mit DAWI vor, ist zu prüfen, ob eine Freistellung nach anderen Vorschriften (wie z.B. AGVO) vorliegt. Liegt eine Freistellung etwa nach AGVO vor, liegt eine nicht anmeldepflichtige Beihilfe vor. Liegt keine Freistellung nach anderen Vorschriften vor, ist die Maßnahme als Beihilfe bei der Europäischen Kommission anzumelden. Bis zur Genehmigung besteht ein Durchführungsverbot (siehe dazu ausführlich Broschüre „EU-Beihilferecht kurz und bündig“).

Ist das Unternehmen mit DAWI betraut, ist zu prüfen, ob die Altmark-Trans-Kriterien nach der DAWI-Mitteilung (siehe Punkt 4.2) erfüllt sind. Wenn ja, liegt keine EU-Beihilfe vor. Wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung erfüllt sind (finanzielle Zuwendungen, die an ein einziges Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, übersteigen EUR 750.000,00 nicht). Sind die Voraussetzungen erfüllt, liegt eine nicht anmeldepflichtige DAWI-De-minimis-Beihilfe vor.

Sind die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Maßnahme nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss freigestellt ist. Wenn ja, liegt eine nicht anmeldepflichtige DAWI-Beihilfe vor.

Liegt keine Freistellung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss vor, ist die Maßnahme als Beihilfe bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Europäische Kommission prüft die Maßnahme anhand des DAWI-Rahmens auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt. Bis zur Genehmigung besteht ein Durchführungsverbot.

MERKE

Prüfen Sie zunächst, ob überhaupt die Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen. Erst wenn dies bejaht wird, sind die Voraussetzungen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung bzw. die Vorgaben für DAWI-Beihilfen zu prüfen.

Allgemeines Beihilfen-Prüfschema



Sind ALLE Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe erfüllt?

1. Stellt unsere Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil dar?
2. Sind wir der öffentlichen Hand zuzuordnen? (Bund, Land, Gemeinde, öffentliches Unternehmen, öffentliche Fonds und Anstalten etc.).
3. Ist der/die Profiteur*in ein Unternehmen?
4. Bevorzugt die geplante Maßnahme bestimmte/selektive Unternehmen und ist keine allgemeine Maßnahme?
5. Verstärkt das Vorhaben (auch nur potenziell) die Stellung der Beihilfenempfänger*in im Wettbewerb gegenüber Mitbewerber*innen (Potenzielle Wettbewerbsverfälschung)?
6. Liegt eine potenzielle Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels zwischen Mitgliedstaaten vor?

JA

NEIN

Die Beihilfenvorschriften sind anzuwenden.

Keine Beihilfe

Sind die Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-VO erfüllt? siehe Punkt 3

z.B. Finanzielle Zuwendungen, die an ein einziges Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, max. EUR 300.000,00?

NEIN

JA

Nicht anmeldepflichtige Allgemeine De-minimis-Beihilfe (ABER: sonstige Überwachungs- und Berichtspflichten sind unbedingt einzuhalten)

Liegt ein DAWI Betrauungsakt für das Unternehmen vor? siehe Punkt 4.3.2

JA

NEIN

Prüfen, ob Freistellung nach anderer Ausnahme z.B. AGVO möglich.
Wenn JA, dann keine Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission (EK), aber Melde- und Berichtspflichten einzuhalten;
Wenn NEIN Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission (EK) und Durchführungsverbot bis Genehmigung EK

Sind die Altmark-Trans-Kriterien erfüllt? siehe Punkt 4.2

NEIN

JA

Keine Beihilfe

Sind die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-VO erfüllt? siehe Punkt 4.3

z.B. Finanzielle Zuwendungen, die an ein einziges Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, max. EUR 750.000,00?

NEIN

JA

Nicht anmeldepflichtige DAWI-De-minimis-Beihilfe (ABER: sonstige Überwachungs- und Berichtspflichten sind unbedingt einzuhalten)

Ist eine Freistellung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss möglich? siehe Punkt 4.2

NEIN

JA

Nicht anmeldepflichtige DAWI-Beihilfe (ABER: sonstige Überwachungs- und Berichtspflichten sind unbedingt einzuhalten)

Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission (EK); Prüfung der EK nach DAWI-Rahmen. Durchführungsverbot bis zur Genehmigung durch EK.

7 Anhänge

Anhang 1: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

- **Kann ein Großunternehmen Empfänger*in einer De-minimis-Beihilfe sein?**

JA! De-minimis-Beihilfen können unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens gewährt werden.

- **Kann eine Universität Empfänger einer De-minimis-Beihilfe sein?**

JA! In der EU wird der Begriff des Unternehmens „funktional“ ausgelegt. Jede organisatorisch selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit (also Güter und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet) ausübt, kann ein Unternehmen sein, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Ob die Universität die Leistungen nur zum Ersatz der Selbstkosten anbietet, ist nicht entscheidend.

- **Kann ein gemeinnütziger Verein ein Unternehmen sein?**

JA! Wenn der Verein eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, also Güter und/oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet, ist er ein Unternehmen. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

- **Kann eine Privatperson, die keine Güter und/oder Dienstleistungen am Markt anbietet, Empfänger*in einer De-minimis-Beihilfe sein?**

NEIN! Das EU-Beihilfenrecht ist nur anwendbar, wenn der Begünstigte ein Unternehmen ist. Beihilfen (Transferzahlungen) an Private sind aus Sicht des EU-Beihilfenrechts unbeachtlich.

Wichtige Ausnahme: Durch Beihilfen an Privatpersonen im großen Stil werden Produkte eines bestimmten Unternehmens oder Wirtschaftszweiges indirekt begünstigt (z.B. durch die finanzielle Unterstützung von Privatpersonen beim Erwerb von Solaranlagen oder Breitbandinfrastruktur werden indirekt die Unternehmen gefördert, die Solaranlagen oder Breitbandinfrastruktur herstellen). In diesem Fall ist das EU-Beihilfenrecht zu beachten.

- **Unternehmen A hält 65 % der Anteile des Unternehmens B. Unternehmen A hat eine Vorförderung in Höhe von EUR 150.000,00 erhalten. Unternehmen B hat bereits EUR 80.000,00 an Vorförderung erhalten. Wie viele Allgemeine De-minimis-Beihilfen darf Unternehmen A und Unternehmen B noch erhalten?**

Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse übt Unternehmen A einen beherrschenden Einfluss auf Unternehmen B aus. Unternehmen A und B sind daher zusammen ein einziges Unternehmen im Sinne der Allgemeinen De-minimis-Verordnung. Es ist daher eine Vorförderung in Höhe von EUR 230.000,00 zu berücksichtigen. Es verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von EUR 70.000,00 für Allgemeine De-minimis-Beihilfen.

- **Kann man mit einer De-minimis-Beihilfe ein Vorhaben eines Unternehmens auch zu 100 % finanzieren?**

JA! Den Mitgliedstaaten ist eine Gestaltungsfreiheit in der Förderintensität eingeräumt.

- **Gilt die Allgemeine De-minimis-Verordnung für alle Wirtschaftszweige und alle Arten von Beihilfen?**

NEIN! Zwar sind Zielsetzungen und auch die Form der Beihilfengewährung grundsätzlich unerheblich, aber bestimmte Wirtschaftszweige sind von der De-minimis-Beihilfe ausgenommen. Auch können die De-minimis-Vorschriften nur auf transparente Beihilfen angewendet werden. Lässt sich der Wert einer Beihilfe nicht im Voraus beziffern bzw. ohne Risiko in ein Bruttosubventionsäquivalent umrechnen, ist die Beihilfe nicht transparent und die De-minimis-Regel gelangt nicht zur Anwendung.

- **Wo ist geregelt, was eine DAWI ist?**

Welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind, wird von den Mitgliedstaaten und den Behörden selbst festgelegt (Definitionshoheit). Sie werden hierzulande auch zur kommunalen Daseinsvorsorge bzw. zu den öffentlichen Dienstleistungen gezählt. Als DAWI angesehen werden zum Beispiel die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der soziale Wohnungsbau, etc.

- **Eine Gemeinde gründet die Abfall123-GmbH. Die Gemeinde ist Alleingesellschafterin der Abfall123-GmbH. Die Gemeinde schließt mit der Abfall123-GmbH einen Vertrag, in dem die Abfall123-GmbH mit der Erbringung von Entsorgungsleistungen für die Gemeinde betraut wird. Die Abfall123-GmbH wird nur für die Gemeinde tätig und hat keine externen Kunden. Für die Entsorgungsleistungen erhält die Abfall123-GmbH von der Gemeinde ein marktkonformes Entgelt. Liegt eine Betrauung nach DAWI vor?**



Die Betrauung mit DAWI kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Auch ein Vertrag – wie hier – stellt einen Betrauungsakt dar. Da die Abfall123-GmbH ihre Leistungen gegen Entgelt erbringt, liegt aber auch ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018) vor. Die Beauftragung der Abfall123-GmbH durch die Gemeinde ist aber im konkreten Fall aufgrund der Inhouse-Vergabe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich, weil die Gemeinde aufgrund der Gesellschafterstellung Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, die Abfall123-GmbH zumindest 80 % ihrer Tätigkeiten für die Gemeinde erbringt (hier sogar 100 %) und keine Privaten an der Abfall123-GmbH beteiligt sind.

- **Kann man ein Vorhaben eines Unternehmens mit EUR 300.000,00 auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung und gleichzeitig mit EUR 600.000,00 auf Basis der DAWI-De-minimis-Verordnung fördern?**

JA! Eine Kumulierung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen ist nach den Vorgaben der neuen Allgemeinen-De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung möglich, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung die Kosten und Einnahmen für die Erfüllung einer DAWI-Beauftragung klar von den sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden können.

- **Kann man ein Vorhaben eines Unternehmens mit EUR 300.000,00 auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung und gleichzeitig mit EUR 600.000,00 auf Basis der Agrar-De-minimis-Verordnung fördern?**

NEIN! Eine Kumulierung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen und Agrar-De-minimis-Beihilfen ist nur bis zum maximalen Betrag von EUR 300.000,00 nach den Vorgaben der Allgemeinen-De-minimis-Verordnung möglich.

- **Wie hoch können Förderungen im Bereich des Straßentransportsektors sein?**

Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen je Unternehmen beträgt auch für den Straßentransportsektor nach der neuen De-minimis-Verordnung innerhalb von drei Jahren EUR 300.000,00.



- **Wo findet man als De-minimis-Beihilfen qualifizierte Förderungen?**

Diese finden sich in der Regel auf dem Transparenzportal.

Anhang 2: De-minimis-Erklärung im Sinne der Allgemeinen De-minimis-Verordnung

„De-minimis“-Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen _____ in den vergangenen drei Jahren nachstehende De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im ABl. L vom 15.12.2023 (im Folgenden kurz: „De-minimis-VO“), erhalten hat:

Datum	Beihilfengeber	Art der Beihilfe	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Beihilfenwert (EUR)
Gesamt					

Darüber hinaus hat das Unternehmen in den vergangenen drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum Förderantrag	Beihilfengeber	Art der Beihilfe	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Beihilfenwert (EUR)
Gesamt					

[Weitere erhaltene De-minimis-Beihilfen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt entsprechend der vorstehenden Tabellen aufzulisten.]

Das Unternehmen ist in keinem der Wirtschaftszweige tätig, die in Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO aufgelistet sind (= landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion, Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, Exportbeihilfen, Beihilfen für Schutzmaßnahmen von heimischen Gütern vor Importen, in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfenbetrag nach dem Preis oder der Menge richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den/die Primärerzeuger*in abhängig ist).

Das Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), veröffentlicht im ABl. am 31.07.2014.

Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen beträgt innerhalb von drei Jahren EUR 300.000,00.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben dazu führen, dass eine gewährte Beihilfe zurückgezahlt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift⁶

⁶ Rechtsverbindliche Unterschrift des zur Vertretung des Unternehmens nach außen Befugten

Anhang 3: De-minimis-Erklärung im Sinne der DAWI-De-minimis-Verordnung

„DAWI-De-minimis“-Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen _____ in den vergangenen drei Jahren nachstehende De-minimis-Beihilfen im Sinne

- der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im ABl. L vom 15.12.2023 (im Folgenden kurz: „DAWI-De-minimis-VO“),
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im ABl. L vom 15.12.2023,
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im ABl. L 352 vom 24.12.2013, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, veröffentlicht im ABl. L 51 I vom 22.2.2019,
- der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im ABl. L 190 vom 28.6.2014, geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im ABl. L 414 vom 9.12.2020.

erhalten hat:

Datum	Beihilfengeber	Art der Beihilfe	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Beihilfenwert (EUR)	DAWI-De-minimis-Beihilfe?
						☐ Ja ☐ Nein
						☐ Ja ☐ Nein
						☐ Ja ☐ Nein
Gesamt						

Darüber hinaus hat das Unternehmen in den vergangenen drei Jahren folgende DAWI-De-minimis-Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum Förderantrag	Beihilfengeber	Art der Beihilfe	Aktenzeichen	Fördersumme (EUR)	Beihilfenwert (EUR)	DAWI-De-minimis-Beihilfe?
						☐ Ja ☐ Nein
						☐ Ja ☐ Nein
						☐ Ja ☐ Nein
Gesamt						

[Weitere erhaltene De-minimis-Beihilfen sind ggf. auf einem gesonderten Blatt entsprechend der vorstehenden Tabellen aufzulisten.]

Die De-minimis-Beihilfe wird für folgende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beantragt:

Andere staatliche Ausgleichsleistungen für gegenständliche DAWI hat das Unternehmen weder erhalten noch beantragt.

Das Unternehmen ist in keinem der Wirtschaftszweige tätig, die in Art. 1 Abs. 1 DAWI-De-minimis-VO aufgelistet sind (= Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfenbetrag nach dem Preis oder der Menge richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist, Beihilfen, die Importwaren diskriminieren).

Das Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), veröffentlicht im ABl. am 31.07.2014.

Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag an DAWI-De-minimis-Beihilfen je Unternehmen beträgt innerhalb von drei Jahren EUR 750.000,00.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben dazu führen, dass eine gewährte Beihilfe zurückgezahlt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift ⁶

⁶Rechtsverbindliche Unterschrift des zur Vertretung des Unternehmens nach außen Befugten

Verweise



EU-Beihilfenrecht
kurz und bündig
wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/pdf/eu-beihilfen.pdf



DAWI-Freistellungsbeschluss
eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:007:0003:0010:DE:PDF



Verordnung für Allgemeine
De-minimis-Beihilfen nach der
Verordnung (EU) 2023/2831
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302831



Rahmen für staatliche Beihilfen in
Form von Ausgleichszahlungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(„DAWI-Rahmen“)
eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:008:0015:0022:DE:PDF



DAWI-De-minimis-Verordnung
(EU) 2023/2832
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302832



Altmark Trans-Rechtsprechung
curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=48533&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2035286



Verordnung für den
Agrarerzeugnissektor
eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/316/oj/dev



Personenverkehrsdienste-
Verordnung
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007R1370



Verordnung für den Fischerei-
und Aquakultursektor
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0717



Bundesvergabegesetz
ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295



Allgemeinen
Gruppenfreistellungsverordnung
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0651



Transparenzportal
transparenzportal.gv.at/tdb/tp/startpage



Europäische Kommission:
Referenz- und Abzinsungssätze
competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates_en



Mitteilung der Kommission über die
Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-
Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von
Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften
[eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0620\(02\)&from=GA](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008XC0620(02)&from=GA)



Transparenz Richtlinie
(EU) 2006/111/EG
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0111



Mitteilung der Kommission über die
Anwendung der Beihilfenvorschriften
der EU auf Ausgleichszahlungen für die
Erbringung von DAWI
eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:008:0004:0014:DE:PDF

Impressum

MEDIENINHABERIN UND HERAUSGEBERIN

Stadt Wien
MA 27 - Europäische Angelegenheiten
Friedrich-Schmidt-Platz 3
A-1082 Wien
wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/index.html

KOOPERATIONSPARTER*INNEN

Österreichischer Städtebund
Rathaus, Stiege 5, Hochparterre
A-1082 Wien
staedtebund.gv.at

Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft - VÖWG
Stadiongasse 6-8
A-1016 Wien
voewg.at

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG
Sensengasse 1
A-1090 Wien
ffg.at

INHALT

FSM Rechtsanwälte
Dr. Karlheinz Moick
Mag.^a Sophie Reiter-Werzin
Lange Gasse 50, A-1080 Wien
Waaggasse 17, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
fsm.law

COVERFOTO

Markus Spiske

GESTALTUNG

buerobauer.com

RECHTLICHER HINWEIS

Alle Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autor*innen, der Herausgeberin oder sonstiger an der redaktionellen Bearbeitung Beteiligter für die inhaltliche Richtigkeit ist ausgeschlossen.

Wien, im Oktober 2024

